
X

Die Parteigruppen in den gewählten Organen des Staates und der Massenorganisationen

- 69 Auf allen Kongressen, Beratungen
d. X. und in den wählbaren Organen des
Staates und der Massenorganisationen
mit mindestens drei Parteimitgliedern
werden Parteigruppen organisiert. Die
Aufgabe dieser Parteigruppen besteht
darin, den Einfluß der Partei allseitig
zu verstärken, ihre Politik unter den
Parteilosen zu vertreten, die Partei-
und Staatsdisziplin zu festigen, den
Kampf gegen Bürokratismus zu führen
und die Befolgung der Partei- und Re-
gierungsdirektiven zu kontrollieren.